

## **Richtlinien über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Bous**

Auf Beschluss des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Bous vom 21.06.2007 wird in der Gemeinde Bous ein einmaliges Begrüßungsgeld an Neugeborene eingeführt und die Gewährung nach folgenden Bestimmungen geregelt:

### **1. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:**

Neugeborene, die ab dem 01.01.2007 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 50,-€.

### **2. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung:**

Der Erhalt des Begrüßungsgeldes ist abhängig von folgenden Voraussetzungen:

1. Der sorgeberechtigte Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Bous wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
2. Der Hauptwohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes soll nach der Geburt des Kindes noch mindestens 1 Jahr in Bous bleiben.

### **3. Beantragung**

Das Begrüßungsgeld ist beim Bürgermeister der Gemeinde Bous formlos, unter Angabe der Bankverbindung schriftlich oder mittels dem in der Anlage befindlichen Vordrucks, durch den sorgeberechtigten Elternteil zu beantragen.

Durch entsprechende Veröffentlichung im Bouser Echo wird auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen.

Die Anträge sind spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **4. Auszahlung**

Das Begrüßungsgeld wird nach Antragstellung als Gesamtbetrag überwiesen.

Die Gemeinde Bous behält sich vor, den Förderbeitrag in Form von Einkaufsgutscheinen für Gewerbetreibende in der Gemeinde Bous auszuzahlen.

### **5. Ausnahmen:**

Über Ausnahmen, z.B.: in Adoptionsangelegenheiten, Tod des Kindes u.a. entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

### **6. Freiwilligkeit der Leistung:**

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bous. Es besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung.

### **7. In-Kraft-Treten:**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 21.06.2007 für die Neugeborenen ab 01.01.2007 in Kraft.

Bous, den 22. Juni 2007

Der Bürgermeister

- Stefan Louis -

---

### **1. Nachtrag**

### **zu den Richtlinien über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Bous vom 21.06.2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bous hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 nachstehende Änderung beschlossen.

#### **Die Punkte 1. und 7. erhalten folgende Fassung:**

### **1. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:**

Neugeborene, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 100,-€.

### **7. In-Kraft-Treten:**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.06.2008 für die Neugeborenen ab 01.01.2008 in Kraft.

Bous, den 27. Juni 2008

Der Bürgermeister

- Stefan Louis -